

Aktuelle Besucherregelung und (Schnell-)Teststrategie ab 14.06.2021

Liebe Besucherinnen und Besucher, Angehörige, Mitarbeiter*innen und Externe (Therapeuten etc.)

auf Grundlage der Ergänzungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 04. Mai 2021 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) haben wir für unsere Einrichtung folgendes verfügt.

Für alle Personen die sich in der Einrichtung befinden gilt das einrichtungsbezogene Hygienekonzept und hier insbesondere die **konsequente Händehygiene**, die Einhaltung des **Abstandsgebotes von 1,5m** und das Tragen einer **FFP2-Maske bei nichtgeimpften Besuchern, ansonsten einen Mund-Nasen-Schutz**.

Hinsichtlich des allgemeinen Grundsatzes, dass nur Personen ohne COVID-19-Verdacht Betriebe, Einrichtungen und Angebote besuchen bzw. nutzen dürfen gelten bis auf weiteres folgende **Besuchsbestimmungen**:

Die Anmeldung Ihres Besuches erfolgt - mindestens 24h vorher - über das Telefon 0341 7022025.

Sie sind zur Vorlage eines negativen Testergebnisses verpflichtet. Dies entbindet Sie allerdings nicht von der konsequenten Einhaltung der Hygieneregeln. Hier insbesondere das Tragen einer **FFP2-Maske**. Beachten Sie überdies folgende Festlegungen:

Testpflicht für Besucher (§ 9 Abs. (6) i.V.m. § 29 Abs. (4) SächsCoronaSchVO vom 04. Mai 2021)

- **Nicht - Geimpfte Besucher**: ein Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests (tagesaktuell) muss bei jedem Besuch vorliegen, der Nachweis kann durch die Durchführung eines Antigen-Schnelltest in der Einrichtung erfolgen (auf Verlangen des Besuchers durchzuführen) oder als Nachweis einer offiziellen Teststation (Firmenstempel der Teststation) vorliegen
- **Geimpfte Besucher**: (Impfnachweis bitte vorlegen) Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Keine Testpflicht vor Eintritt in die Einrichtung
- **von SARS-CoV-2-Infektion-genesene Besucher**: (*Genesenennachweis - Definition siehe unten*): Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Keine Testpflicht vor Eintritt in die Einrichtung

Nachweisführung der Testbescheinigungen

Gemäß § 9 Abs. (7) muss der Nachweis einer (externen) Testbescheinigung gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorgelegt werden. Ergänzend dazu haben wir festgelegt, dass der Nachweis einer offiziellen Teststation anerkannt wird (mit Firmenstempel).

Genesenennachweis - Nachweisführung von SARS-CoV-2-Genesenen

Personen, die an einer SARS-CoV-2-Infektion betroffen waren, haben innerhalb eines gesetzlich definierten Zeitraums, Erleichterungen bzgl. der Testpflicht.

Gemäß § 2 Ziff. 5 Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahme-VO liegt ein **Genesenennachweis** einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus vor, wenn der Zugrunde-liegende PCR-Test mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist.

- Nachvollziehbarkeit des Testergebnisses hinsichtlich Datum, Uhrzeit und Unterschrift.
 - Der PCR-Test darf nicht älter als 48h sein.
 - Zur Nachverfolgbarkeit der Kontaktpersonen müssen Sie ein entsprechendes Belehrungsformular ausfüllen und unterzeichnen
 - Besuche sind zeitlich auf **maximal 2 Stunden** begrenzt und können täglich, von **max.3 Person**, zwischen **09:00 Uhr und 18:30 Uhr** stattfinden.
 - Die Einrichtung kann den Besuch insofern verwehren, wenn sich bereits genügend Personen im Haus befinden.
 - So Sie jedwede Erkältungssymptomatik zeigen, bleiben Sie der Einrichtung bitte fern. Dies gilt auch, wenn Sie wissentlich in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einem positiv Getesteten hatten.
 - Angehörige, die die Besuchsregeln missachten, werden durch uns ermahnt, ggf. machen wir von unserem Hausrecht Gebrauch.
-

Sie haben immer die Möglichkeit sich vor dem Besuch im Erdgeschoß via Corona-Schnelltest testen zu lassen.

Sie dürfen Ihre Angehörigen auch außerhalb unserer Einrichtung mitnehmen. Beachten Sie hier bitte die aktuell geltende Allgemeinverfügung und nachfolgende einrichtungsbezogene Festlegung:

- Für Spaziergänge innerhalb und in unmittelbarer Nähe der Seniorenwohnanlage tragen Sie stets eine **FFP2-Maske (Nichtgeimpfte)**. Sie müssen die Einrichtung nicht betreten, wir bringen Ihnen gern Ihre Angehörigen an die Tür.
 - Für Bewohner*innen die mit in die Häuslichkeit oder durch uns nicht überprüfbare Örtlichkeiten mitgenommen werden (Eine Übernachtung empfehlen wir nicht.) gilt:
 - Angehörige werden an die Tür gebracht und wieder entgegengenommen,
 - Durchführung eines Antigen-Schnelltests bei Heimkehr, Beobachtung und Dokumentation bzgl. Symptomatik, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und weitestgehend Isolation im Zimmer bis zum nochmaligen Test nach 48h.
 - Überdies führen wir **montags, mittwochs und freitags** (jeweils vor Dienstbeginn) **Antigen-Schnelltests** bei unsere nichtgeimpften **Mitarbeiter*innen** durch.
-

Ziel unserer Maßnahmen ist stets der Schutz unserer Bewohner*innen und damit verbundenen der Schutz unserer Mitarbeiter*innen.